

Badeordnung für das Schwimmbad Solothurn

vom 28. Juni 1983

ÖFFNUNGSZEITEN / EINTRITTSREGLEMENT

§ 1

¹Je nach Witterung steht das Freibad in der Regel von Mitte Mai (Auffahrt) bis Mitte September (Bettag) zur Benützung offen.

²Die Öffnungszeiten werden vor Beginn der Freibad-Saison in den Tageszeitungen publiziert und sind bei den Kassen angeschlagen.

Vor- und Nachsaison	08.00 - 19.00 Uhr
Hauptsaison 1.6. - 31.8.	08.00 - 20.00 Uhr

§ 2

Die Eintrittspreise und Gebühren sind in einem besonderen Gebührenreglement des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Solothurn festgelegt.

§ 3

¹Für Schüler im obligatorischen Schulalter sämtlicher städtischen Schulen, der Kantonsschule und der Schulen der auswärtigen Gemeinden, mit denen eine spezielle Abmachung besteht, ist der Eintrittstarif speziell geregelt.

²An Sonn- und allgemeinen Feiertagen haben sämtliche Schüler eine Eintrittsgebühr nach Tarif zu bezahlen.

§ 4

¹Verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht vergütet. Missbrauch wird geahndet.

²Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für alle Abonnemente.

§ 5

¹Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen haben das Freibad um 18.00 Uhr zu verlassen.

²Für Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.

PFLICHTEN DER SCHWIMMBADBENÜTZER

§ 6

Das Baden in der Aare erfolgt auf eigenes Risiko.

§ 7

¹Das Springen in die Schwimm- und Sprungbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitliches Hineinspringen beim Sportbassin ist verboten.

²Springer haben sich selber zu überzeugen, dass der Sprung ohne Gefährdung anderer Benutzer ausgeführt werden kann.

³Die 7 ½ m- und 10 m-Plattform des Sprungturms dürfen nur mit Bewilligung des zuständigen Badmeisters benützt werden.

§ 8

Es ist untersagt:

- a) Jede Verunreinigung der Anlage und der Bassins;
- b) am Bassin zu essen, zu trinken, zu rauchen oder Kaugummi zu kauen;
- c) die Benützung der Schwimmbecken durch Nichtschwimmer sowie mit aufblasbaren Hilfsmitteln in den Schwimmerbecken zu baden;
- d) Mitbadende hineinzuworfen oder zu stossen;
- e) Tiere mitzubringen;
- f) Musikgeräte oder -instrumente in Betrieb zu setzen;
- g) alkoholhaltige Getränke mitzubringen;
- h) Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken zu fotografieren;
- i) Garderobenräume des anderen Geschlechts zu betreten;
- k) das Ballspielen, ausgenommen auf der Spielwiese südlich des Sportbassins;
- l) die Rabatten zu betreten;
- m) Rettungsgegenstände missbräuchlich zu benützen und die Rettungsboote zu betreten;
- n) das Abkochen und Grillieren.

§ 9

¹Personen, die an Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden sowie betrunkene und unsaubere Personen können nicht zum Bade zugelassen werden. Personen, die an epileptischen Anfällen oder sonstigen zeitweiligen Störungen des Gleichgewichts leiden, haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt und haben sich beim zu-

ständigen Badmeister zu melden.

²Alle Besucher haben sich vor Benützung des Bassins ab-zuduschen.

§ 10

¹Die Anordnungen der Badmeister sind strikte zu befolgen; die Hinweistafeln sind zu beachten. Badegäste, die sich un-gebührend verhalten oder zu Beanstandungen Anlass ge-ben, können vom Badmeister ohne weiteres aus dem Bade gewiesen werden.

²Benützer der Anlagen sind verpflichtet, Papier und andere Abfälle in die aufgestellten Abfalleimer zu bringen und die Kabinen- sowie Toilettenräume sauber und geräumt zurück-zulassen.

§ 11

¹Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Lösen der Eintritts-karte den vorstehenden Anordnungen. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Ausweisung aus dem Bade führen.

²Für schwere Fälle wird ein begrenztes oder definitives Ein-trittsverbot vorbehalten.

³Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, für Minderjährige deren Eltern oder Verantwortli-chen.

VERANTWORTUNG DER EINWOHNERGEMEINDE SOLOTHURN

§ 12

Das städtische Schwimmbad (Freibad) an der Aare und dessen Betrieb unterstehen der Aufsicht des Stadtbauamtes.

§ 13

Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, übernimmt die EGS keine Haftung.

§ 14

Die Einwohnergemeinde Solothurn trägt keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Gegenstände. Fundgegenstände sind beim Badmeisterkiosk abzugeben.

§ 15

Wünsche und Beanstandungen der Badegäste sind dem Stadtbauamt der EGS schriftlich zu unterbreiten.

§ 16

¹Gegen Anordnungen der Badmeister kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtbauamt eingereicht werden.

²Innert der gleichen Frist kann gegen Entscheide des Stadtbauamtes Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.¹⁾

1) Fassung vom 25. Juni 1996

§ 17

Diese Badeordnung ersetzt das Reglement für das Schwimmbad der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 27. Juni 1951 mit Neufassung von § 10 gemäss GR-Beschluss Nr. 369 vom 30. Juni 1961.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Juni 1983.

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Dr. Urs Scheidegger

Peter Gisiger